VERORDNUNG (EWG) Nr. 726/79 DES RATES

vom 9. April 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen [1], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die vorgenannte Verordnung in Kraft treten kann, muß der Rat den Höchstbetrag der zu gewährenden Beihilfe einstimmig festsetzen.

Für jeden einzelnen Sektor ist ein Höchstbetrag festzusetzen, und es müssen Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß diese Beträge im Rahmen des globalen Höchstbetrags geändert werden können.

Für die Ausgaben, die für das gesamte Fünfjahresprogramm und für die einzelnen Sektoren vorzusehen sind, hat die Kommission dem Rat Vorausschätzungen vorgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Der Höchstbetrag der Beihilfe, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 zu gewähren ist, wird für das gesamte Fünfjahresprogramm auf 95 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt.

(2) Die folgenden Höchstbeträge werden für die nachstehenden Sektoren festgesetzt:

	Millionen ERE
— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	50
— Nutzung der Erdwärmevorkommen	22,5
— Nutzung der Sonnenenergie	22,5

Innerhalb der Begrenzung von 95 Millionen Europäischer Rechnungseinheiten kann die Kommission diese Aufteilung bis zu 10 v. H. jedes der sektoralen Beträge ändern. Der Rat kann die Aufteilung um mehr als 10 v. H. jedes der sektoralen Beträge einstimmig ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. d'ORNANO

[1] ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.